

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.02.2009
Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 27
Gliederungsnummer: 2040-i-4

V aufgeh. durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juli 2009 (Brem.GBl. S. 285)

Aufgrund des [§ 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Mai 2009 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 144 festgelegt, davon 114 in Bremen und 30 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	64 davon 23 für den Schwerpunkt Grundschule und

Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	42
Lehramt an beruflichen Schulen	38

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehramtsschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule
Arbeitslehre/Haushalts- und Ernährungswissenschaft	-	0	-
Arbeitslehre/Hauswirtschaft	-	2	-
Arbeitslehre/Techn. Werken	-	2	-
Arbeitslehre/Technologie	-	1	-
Arbeitslehre/Textilarbeit	-	0	-
Biologie ²⁾	7	4	-
Chemie	6	4	-
Deutsch ¹⁾	17	5	11
Englisch	17	15	5
Französisch	2	1	-
Geographie ²⁾	1	2	-
Geschichte ²⁾	6	2	-
Griechisch	0	-	-
Informatik	0	-	-
Kunst	2	3	-

Latein	9	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	-	-	2
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	2
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	2
LB Sachunterricht	-	-	7
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	-	-	1
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	-	-	0
LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	-	-	0
Mathematik	16	18	12
Musik	2	3	-
Pädagogik	0	-	-
Philosophie	0	0	-
Physik	4	5	-
Politik ²⁾	13	0	-
Psychologie	0	-	-
Religionskunde	1	1	-
Russisch	0	0	-
Sonderpädagogik	0	-	-
Sonderpäd. Fachrichtungen	-	3	4
davon:			
- Geistigbehinderten Pädagogik	-	0	1
- Hörbehinderten Pädagogik	-	1	0
- Lernbehinderten Pädagogik	-	2	2
- Körperbehinderten Pädagogik	-	0	1
- Sehbehinderten Pädagogik	-	0	0
- Blinden Pädagogik	-	0	0
- Verhaltensgestörten Pädagogik	-	0	0

- Sprachbehinderten	-	0	0
- Pädagogik			
Soziologie	3	-	-
Spanisch	6	6	-
Sport	3	5	-
Wirtschaftslehre	0	-	-
Berufsbildende Fachrichtungen		Fächer (inklusive hochaffiner Fächer)	
davon:			
- Bautechnik		2	
- Chemietechnik		1	
- Elektrotechnik		0	
- Elektrotechnik/Informatik		6	
- Elektrotechnik-Informatik/ IT-Systeme		1	
- Elektrotechnik-Informatik/ Gebäudetechnik		3	
- Elektrotechnik-Informatik/ Mediensysteme		1	
- Elektrotechnik-Informatik/ Produktionssysteme		0	
- Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissenschaften		2	
- Gestaltungstechnik		2	
- Gesundheit		1	
- Graphische Technik		0	
- Holztechnik		1	
- Körperpflege		1	
- Land- und Gartenbauwissenschaft		0	
- Metalltechnik		4	
- Metalltechnik/Haus- und Gebäudetechnik		0	
- Metalltechnik/KFZ-Technik		0	
- Metalltechnik/Produktionstechnik		0	
- Metalltechnik/Umwelttechnik		1	
- Pflegewissenschaft		4	
- Sonderpädagogik		0	
- Sozialwissenschaft		3	
- Technische Informatik		0	
- Textil- u. Bekleidungstechnik		0	
- Wirtschaftsinformatik		0	

(5) Sofern die in der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik, Physik und Spanisch im Lehramt für Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen.

(6) Sofern Plätze in einer beruflichen Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufliche Fachrichtung.

Fußnoten

- 1) enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.
- 2) Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch).

§ 3

Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang nach [§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule](#) vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171) sind alle in [§ 2](#) aufgeführten Fächer mit Ausnahme von:

1. Im Sekundarbereich II:

Berufliche Fachrichtungen:	Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik.-Informatik; Elektrotechnik-Informatik/IT-Systeme, Elektrotechnik-Informatik/Gebäudetechnik, Elektrotechnik-Informatik/Mediensysteme, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Gestaltungstechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Metalltechnik/Umwelttechnik, Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft
Allgemein bildende Fächer:	Physik, Latein sowie für den beruflichen Bereich: Deutsch, Englisch, Mathematik, Politik und Psychologie.

2. **Im Sekundarbereich I:** Arbeitslehre/Technisches Werken, Chemie, Französisch, Mathematik, Musik, Physik und Spanisch.

3. **Im Primarbereich:** LB Kunst/Musik/Sport (Musik)

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 21. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 257) außer Kraft.

Bremen, den 9. Dezember 2008

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

außer Kraft